

Landschaftsschutzgebietsverordnungen der Region Hannover

LSG-H 7 – Niederungsrand bei Brunnenborstel

Fundstelle: Gemeinsames Amtsblatt der Region Hannover und der Landeshauptstadt Hannover vom 06.03.2014 Nr. 09/2014, S. 113

Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Niederungsrand bei Brunnenborstel“ (LSG-H 7) in der Stadt Neustadt a.Rbge., Region Hannover

Aufgrund der §§ 26 Abs. 1 und 22 Abs. 1 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) in der Fassung vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 2.542), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 21.01.2013 (BGBl. I S. 95), in Verbindung mit den §§ 19, 31 Abs. 1 S. 1 des Niedersächsischen Ausführungsgesetzes zum Bundesnaturschutzgesetz (NAGBNatSchG) in der Fassung vom 19.02.2010 (Nds. GVBl. Nr. 6 vom 26.02.2010, S. 104) und § 161 Nr. 3 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. 2010, 576), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 12.12.2012 (Nds. GVBl. S. 589), wird verordnet:

§ 1 Landschaftsschutzgebiet

- (1) Der im Bereich der Stadt Neustadt a. Rbge. liegende Landschaftsteil „Niederungsrand bei Brunnenborstel“ wird zum Landschaftsschutzgebiet erklärt.
- (2) Das Landschaftsschutzgebiet (LSG) ist in einer Karte im Maßstab 1 : 5.000 dargestellt. Die äußere Seite der Linie ist die Grenze. Die Karte ist Bestandteil dieser Verordnung. Sie kann während der Dienststunden bei der Stadt Neustadt a. Rbge. und der Region Hannover, Fachbereich Umwelt, kostenlos eingesehen werden.
- (3) Das Landschaftsschutzgebiet „Niederungsrand bei Brunnenborstel“ umfasst einen Teil der Hannoverschen Moorgeest im Übergang zur Aller-Talsandebene. Die Nordgrenze stellt zugleich die Grenze der Region Hannover dar. Hier schließt das Gebiet an das im Landkreis Nienburg gelegene Landschaftsschutzgebiet Alpeniederung an. Westlich und südlich verläuft die Grenze entlang von Feldwegen bzw. am Rand des südwestlich von Brunnenborstel gelegenen Waldes. Im Süden und Osten von Brunnenborstel wird die Niederung eines Nebenbaches der Alpe einbezogen. Die innerhalb des Gebietes gelegene Siedlung Brunnenborstel ist nicht Teil des Landschaftsschutzgebietes.
- (4) Das Landschaftsschutzgebiet hat eine Größe von ca. 117,5 ha.

§ 2 Charakter und Schutzzweck

- (1) Das Landschaftsschutzgebiet liegt im nördlichen Teil der Hannoverschen Moorgeest, die hier einen Übergang zu dem ehemaligen Aller-Urstromtal bildet. Entsprechend fällt das Gelände um ca. 20 m nach Norden hin ab. Der höher gelegene Teil gehört zur naturräumlichen Einheit Husum-Linsburger Geest, einer Grundmoränenland-

schaft, die im Drenthestadium der Saale-Kaltzeit entstanden ist, während die Niederung der Aller-Talsandebene in der jüngeren Weichsel-Kaltzeit aufgeschüttet wurde. Nordwestlich von Brunnenborstel wächst am Niederungsrand ein Kiefernwald auf einem alten historischen Waldstandort. In diesem Kiefernwald liegen kleinflächig offene versumpfte Bereiche, die nach § 30 BNatSchG besonders geschützt sind. Nördlich von Brunnenborstel befinden sich eher kleinflächige Waldbereiche, in denen standortentsprechende Laubholzarten stärker vertreten sind. Dazwischen liegen Ackerflächen, die durch Hecken und Gehölzreihen an Wegen gegliedert sind. In der Talsandebene kommt auf Gleyböden auch noch Grünland vor.

Das Gebiet südlich und östlich von Brunnenborstel stellt sich ebenfalls als Niederungslandschaft dar, die von einem kleinen Bach, dem Röhthgraben, in nordöstlicher Richtung durchflossen wird. Die Böden der Niederung sind von Grundwasser beeinflusst und entsprechend feucht. Die Erdniedermoor- und Gleyböden lassen sich nur schwer entwässern, so dass sich hier Grünlandnutzung gehalten hat. Nördlich des Röhthgrabens befinden sich ein quelliger Bereich, Flächen mit Nass- und Feuchtgrünland sowie kleinflächig Erlenbruchwald. Es handelt sich um nach § 30 BNatSchG geschützte Biotope. Das Gewässer knickt in seinem weiteren Verlauf nach Nordwesten ab, verläuft dann entlang der Grenze des LSG, entwässert den Randbereich der Alpe-Niederung und führt hier den Namen „Schlaggraben“.

Der südwestlich von Brunnenborstel gelegene Waldbestand wächst ebenfalls auf historischem Waldstandort.

Insgesamt ist der Niederungsrand bei Brunnenborstel durch eine Vielzahl an größeren und kleineren Wäldern, Feldgehölzen und Hecken, durch den Wechsel von Acker- und Grünlandflächen sowie durch die Reliefunterschiede vielfältig ausgeprägt.

(2) Besonderer Schutzzweck der Verordnung ist:

1. die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes zu erhalten, zu entwickeln oder wieder herzustellen. Dazu gehören:
 - der Erhalt der durch feuchte, kleinflächig auch nasse Standortverhältnisse geprägten Niederungen mit den charakteristischen grundwasserbeeinflussten Böden und Moorböden sowie mit den auf solche Standorte angewiesenen Biotoptypen,
 - der Erhalt und die Entwicklung des Fließgewässers bei Brunnenborstel und des Schlaggrabens mit einer guten Wasserqualität sowie mit den typischen an sie gebundenen Lebensgemeinschaften; angestrebt wird auch eine Verringerung des Eintrags von Stoffen und Sedimenten von genutzten Flächen,
 - der Erhalt und die Förderung von Grünland, insbesondere auf Moorstandorten und auf Standorten mit hohem Grundwasserstand,
 - der Erhalt und die Schonung der Waldgebiete einschließlich der Waldränder,
 - Erhalt der natürlichen Laubwaldgesellschaften wie Erlenbruchwälder, bodensaure Eichen- und Buchenwälder,
 - die Förderung und Entwicklung von naturnahen Waldgesellschaften aus standortheimischen Baumarten,
 - der Erhalt und die Entwicklung der die unbewaldete Landschaft gliedernden Gehölze und Vernetzungselemente wie die kleinen Wäldchen, Feldgehölze, Hecken, Baumreihen und Einzelbäume mit der darauf angewiesenen Tierwelt und den darin vorkommenden gebietsheimischen Gehölzarten,
 - der Erhalt und die Entwicklung einer vielfältigen Ackerlandschaft mit Krautsäumen an Wegen und Gewässern, mit kleinflächigen Brachen und teilweise nur extensiv genutzten Flächen in den durch Ackerbau geprägten Teilbereichen,
 - der Erhalt und die Wiederherstellung eines vielfältigen Lebensraumes wild lebender Pflanzen und Tiere; dazu zählen auch die Waldlichtungen und die unterschiedlich ausgeprägten Typen der Sümpfe und des extensiv genutzten

Dauergrünlands,

2. das Landschaftsbild in seiner Vielfalt, Eigenart und Schönheit zu erhalten bzw. zu entwickeln. Dazu gehören der Erhalt und die Entwicklung vielfältiger und landschaftstypischer Flächennutzungen und Strukturen zur Sicherung von Sichtbeziehungen, Bewahrung des Landschaftsbildes und zum Schutz des Naturgenusses vor Beeinträchtigungen,
3. das Gebiet für die Erholung der Menschen in Natur und Landschaft nachhaltig zu sichern.

§ 3 Verbote

- (1) Vorbehaltlich der nach § 4 unter Erlaubnisvorbehalt oder nach § 6 dieser Verordnung freigestellten Handlungen sind in dem Landschaftsschutzgebiet alle Handlungen verboten, die den Charakter des Gebietes verändern oder den besonderen Schutzzwecken zuwiderlaufen.
- (2) Verboten ist insbesondere:
 1. bauliche Anlagen aller Art zu errichten oder wesentlich zu verändern, auch wenn die Maßnahmen keiner baurechtlichen Genehmigung bedürfen oder zeitlich befristet sind,
 2. außerhalb des Waldes Gehölze aller Art zu verändern, zu schädigen oder zu beseitigen sowie Maßnahmen durchzuführen, die eine Schädigung herbeiführen können,
 3. in der freien Landschaft außerhalb des Waldes andere als standortheimische Pflanzen auszubringen,
 4. Laubwaldbestände in andere als standortheimische Laubwaldgesellschaften umzuwandeln,
 5. Baumschul-, Rosen-, Heidelbeer- und Weihnachtsbaumkulturen anzulegen,
 6. auf absoluten Grünlandstandorten, Ödland oder im Wald Entwässerungsmaßnahmen durchzuführen oder Grundwasser zu entnehmen,
 7. Grünland in Bereichen umzubrechen, aufzuforsten oder auf andere Weise zu zerstören, die in der Karte zur Verordnung besonders gekennzeichnet sind,
 8. die Natur oder den Naturgenuss durch Lärm oder auf andere Weise zu stören,
 9. Kraftfahrzeuge und Anhänger aller Art, mit Ausnahme von motorbetriebenen Krankenfahrstühlen, außerhalb der dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen, Wege oder Plätze zu fahren oder abzustellen;
 10. Wegraine auf katastermäßig ausgewiesenen Wegeparzellen zu beackern oder auf sonstige Weise zu bewirtschaften.
- (3) Die Naturschutzbehörde kann gemäß Maßgabe von § 67 Abs. 1 BNatSchG auf Antrag von den Verboten dieser Verordnung eine Befreiung erteilen, wenn
 1. dies aus Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich sol-

cher sozialer und wirtschaftlicher Art, notwendig ist oder

2. die Durchführung der Vorschriften im Einzelfall zu einer unzumutbaren Belastung führen würde und die Abweichung mit den Belangen von Naturschutz und Landschaftspflege vereinbar ist.
- (4) Die Befreiung kann gemäß § 67 Abs. 3 Satz 1 BNatSchG mit Nebenbestimmungen versehen werden. Sie ersetzt keine nach anderen Rechtsvorschriften erforderlichen Genehmigungen.

§ 4 Erlaubnisvorbehalte

- (1) Sonstige Handlungen, die geeignet sind, den Charakter des Gebietes verändern oder den besonderen Schutzzwecken des § 2 zuwiderzulaufen, bedürfen der vorherigen Erlaubnis der Naturschutzbehörde, insbesondere:
1. die Durchführung von Veranstaltungen aller Art und damit verbundene Handlungen,
 2. die Errichtung oder Veränderung von nach Baurecht nicht privilegierten landschaftstypischen offenen Holzweideunterständen bis zu einer Höhe von 4 m und einer Grundfläche von 70 qm und landschaftstypischen Weidezäunen mit Holzpfehlen bis zu einer Höhe von 1,50 m für die Hobbytierhaltung,
 3. das Aufstellen oder Anbringen von baugenehmigungsfreien Bild- oder Schrifttafeln, die nicht auf den Schutz des Gebietes hinweisen und nicht als Ortshinweis dienen,
 4. das Verlegen ortsfester Kabel-, Draht- oder Rohrleitungen oder das Aufstellen von Masten bzw. Stützen,
 5. das Fahren und Abstellen von Kraftfahrzeugen und Anhängern außerhalb der dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen, Wege und Plätze im Rahmen von Wissenschaft und Forschung, zum Aufsuchen von Bodenschätzen,
 6. seismischer Messungen sowie Bohrungen im Rahmen von Wissenschaft und Forschung sowie der amtlichen geologischen Landesaufnahme,
 7. das Verändern von Gewässern und deren Ufer, auch wenn sie nicht dem Wasserrecht unterliegen,
 8. die Errichtung von Grundwasser-Peilbrunnen sowie Pegelmessstellen an oberirdischen Gewässern,
 9. außerhalb von Grünland und ungenutzten Flächen Brunnen und Drainagen anzulegen,
 10. die Entnahme standortheimischer und/oder standortgerechter Einzelbäume außerhalb des Waldes durch Eigentümerinnen, Eigentümer oder sonstige Nutzungsberechtigte,
 11. der notwendige Umbruch der in der Karte zur Verordnung besonders gekennzeichneten Grünlandflächen bei Tipula-Befall zum Zweck der sofortigen Neuein-
saat,

12. land- und forstwirtschaftliche Wege neu oder auszubauen, insbesondere erdfeste Wege, Sandwege ohne Unterbau oder Graswege zu befestigen,
 13. das Aufforsten von in der Karte zur Verordnung nicht besonders gekennzeichnetem Grünland,
 14. die Oberflächengestalt zu verändern oder Abgrabungen vorzunehmen.
- (2) Die Erlaubnis wird erteilt, wenn eine in Abs. 1 genannte Handlung im konkreten Fall nicht den Gebietscharakter verändert und nicht den Schutzzwecken widerspricht. Der Erlaubnis können Nebenbestimmungen hingefügt werden.
Die Erlaubnis ersetzt keine nach anderen Rechtsvorschriften erforderlichen Genehmigungen.

§ 5 Duldungspflichten

Eigentümerinnen, Eigentümer und sonstige Nutzungsberechtigte haben

1. das Aufstellen von Kennzeichnungsschildern im Sinne von § 22 Abs. 4 BNatSchG i.V.m. § 14 Abs. 10 NAGBNatSchG, soweit dies zur Kennzeichnung der Grenzen des Landschaftsschutzgebietes erforderlich ist, und
2. Maßnahmen der Naturschutzbehörde zur Beseitigung neu auftretender Tiere und Pflanzen invasiver Arten oder deren Ausbreitung

zu dulden.

§ 6 Freistellungen

Freigestellt von den Verboten des § 3 sowie den Erlaubnisvorbehalten des § 4 sind:

1. die bisherige rechtmäßige Nutzung,
2. die ordnungsgemäße landwirtschaftliche Bodennutzung und Bewirtschaftung von Grundstücken nach den Grundsätzen der guten fachlichen Praxis gemäß § 5 Abs. 2 BNatSchG sowie die ordnungsgemäße Forstwirtschaft nach den Grundsätzen des § 11 NWaldLG, ergänzt durch § 5 Abs. 3 BNatSchG. § 3 Abs. 2 Nrn. 4 und 5 der Verordnung bleiben unberührt,
3. die Errichtung oder Instandsetzung von landschaftstypischen Weidezäunen mit Holzpfehlen und baugenehmigungsfreien, landschaftstypischen, offenen Holzweideunterständen bis 4 m Höhe und bis 70 qm Grundfläche sowie die Errichtung saisonbedingter Verkaufsstände im Rahmen der ordnungsgemäßen Landwirtschaft,
4. das Verlegen von temporären Rohrleitungen zum Zweck der Feldberegnung im Rahmen der ordnungsgemäßen Landwirtschaft,
5. die fachgerechte Wiederherstellung der in der Karte zur Verordnung besonders gekennzeichneten Grünlandflächen in Folge von Wildschäden,
6. die Errichtung oder Instandsetzung von Wildschutzzäunen (Gatterungen) und Einrichtung von Holzzwischenlagern im Rahmen der ordnungsgemäßen Forstwirtschaft,

7. die ordnungsgemäße Jagdausübung einschließlich der Befugnisse zur Durchführung der Hege, zur Ausübung des Jagdschutzes und zur Errichtung landschaftlich angepasster jagdwirtschaftlicher Einrichtungen, mit Ausnahme der Errichtung oder wesentlichen äußeren Veränderung von Jagdhütten,
8. die ordnungsgemäße Gewässerunterhaltung nach den wasserrechtlichen Gesetzen und Vorschriften,
9. das Anlegen von notwendigen Überfahrten über Gewässer III. Ordnung,
10. die fachgerechte Unterhaltung und Instandsetzung land- und forstwirtschaftlicher Wege mit dem bisherigen Material, sofern dieses nach aktuellen rechtlichen Vorgaben nicht dem Abfallrecht unterliegt,
11. der Betrieb, die Überwachung und Unterhaltung von bestehenden Anlagen und Leitungen zur öffentlichen Ver- und Entsorgung sowie von öffentlichen Verkehrswegen. Die §§ 39 und 44 BNatSchG bleiben unberührt,
12. das Aufstellen oder Anbringen von Bild- oder Schrifttafeln, die auf den Schutz des Gebietes hinweisen oder als Ortshinweis dienen,
13. der fachgerechte Gehölzrückschnitt zur Erhaltung des Lichtraumprofils an Straßen, Wegen und landwirtschaftlich genutzten Grundstücken sowie fachgerechte Pflegemaßnahmen an Hecken jeweils in den Monaten Oktober bis Februar. Das Schlegeln von Gehölzen zählt nicht zu den ordnungsgemäßen Pflegemaßnahmen. Die §§ 39 und 44 BNatSchG bleiben unberührt,
14. die zur Erfüllung öffentlicher Aufgaben dienenden Maßnahmen der Gefahrenabwehr,
15. die von der Naturschutzbehörde angeordneten oder mit ihr abgestimmten Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen,
16. das jährliche Osterfeuer auf dem Osterfeuerplatz am Röthenweg

§ 7 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig nach § 43 Abs. 3 Nr. 4 NAGBNatSchG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

- gegen ein Verbot nach § 3 Abs. 2 verstößt, oder
- eine Handlung nach § 4 Abs. 1 Nr. 1 – 14 ohne Erlaubnis vornimmt,

es sei denn, es besteht eine Freistellung gem. § 6 oder eine Befreiung gem. § 67 Abs. 1 BNatSchG.

- (2) Gemäß § 43 Abs. 4 NAGBNatSchG können Ordnungswidrigkeiten mit einer Geldbuße bis zu 25.000,-- € geahndet werden.

§ 8 Inkrafttreten/Außerkräftreten

- (1) Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im gemeinsamen Amtsblatt für die Region Hannover und die Landeshauptstadt Hannover in Kraft.

- (2) Gleichzeitig mit dem unter Abs. 1 genannten Zeitpunkt tritt die Verordnung zum Schutz des Landschaftsteiles „Alpeniederung“ (LSG-H 7) vom 02.09.1968 (Nds. Mbl. Nr. 19/1969, S. 422) außer Kraft.

Hannover, den 10.02.2014
Az. 36.04/1205-H 7

Region Hannover
Der Regionspräsident

(Jagau)